

Kindertageseinrichtungen- und Hortordnung der Großen Kreisstadt Zschopau

§ 1

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1.

Diese Kindertageseinrichtungen- und Hortordnung gilt für folgende Kindertageseinrichtungen und Horte

Kindertageseinrichtungen:	- „Pffikus“ - „Spatzennest“ - „Bienenhaus“, OT Krumhermersdorf
Horte:	- „Bienenhaus“, OT Krumhermersdorf - Grundschule "Am Zschopenberg" - „Spatzennest“

1.2.

Die Große Kreisstadt Zschopau ist Träger dieser Kindertageseinrichtungen und Horte. Sie werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

2. Aufnahme, Ausschlussgründe

2.1.

Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kinderkrippe, einen Kindergarten bzw. einen Hort haben die Erziehungsberechtigten des Kindes schriftlich, mindestens 3 Monate vor Aufnahme in eine Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Hort, in der Stadtverwaltung Zschopau einzureichen. Für die Anmeldung von Kindern aus anderen Gemeinden gilt eine Anmeldefrist von 6 Monaten (§ 4 SächsKitaG).

Von dieser Regelung wird in den nachfolgenden Fällen abgesehen:

- a: Das Kind muss, bedingt durch eine Notsituation wie zum Beispiel Krankheit, Verkehrsunfall der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils, sofort in eine Einrichtung aufgenommen werden.
- b: Das Kind muss, bedingt durch die sofortige Arbeitsaufnahme oder eine sofort beginnende Arbeitsförderungsmaßnahme der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils, in eine Einrichtung aufgenommen werden.
- c: Das Kind geht ununterbrochen von einer Kindereinrichtung in die nächste über.

Für bereits angemeldete Kinder gilt: Die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist von 3 Monaten beginnt mit dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu laufen.

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die jeweils gültigen Elternbeiträge und Verpflegungskosten für die Kindertageseinrichtungen und Horte und diese Ordnung an.

2.2.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und es zu ihrer Förderung nicht einer Sondereinrichtung bedarf. Die Betreuung behinderter Kinder bedarf einer der entsprechenden Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung.

2.3.

Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 8 Tage zurückliegen. Bei ununterbrochenem Übergang von einer Kindertageseinrichtung in eine andere ist diese Bescheinigung nicht erforderlich.

Sie haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie Ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Durch die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig auf die empfohlenen Schutzimpfungen hinzuweisen.

2.4.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, einem bestimmten Hort oder einer bestimmten Gruppe besteht zu keiner Zeit.

Die freie Wahl der Kindertageseinrichtung bzw. des Hortes kann nur in begründeten Fällen eingeschränkt werden.

3. Kündigung

3.1.

Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Posteingang bei der Stadtverwaltung Zschopau. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.2.

Der Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. des Hortes kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgrund kann die Nichtentrichtung des Elternbeitrages oder der Verpflegungskosten für mindestens 2 Monate sein.

3.3.

Bei Umzug in eine andere Gemeinde müssen die Eltern dies umgehend schriftlich der Stadtverwaltung Zschopau mitteilen.

In der Regel sollte 6 Monate vor Umzug die Meldung an die neue Heimatgemeinde erfolgen, wenn das Kind weiterhin eine Einrichtung in der Großen Kreisstadt Zschopau besuchen soll.

Wenn die Kapazität es zulässt, können ortsfremde Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Horten der Großen Kreisstadt Zschopau aufgenommen werden.

4. Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. des Hortes, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Ferien

4.1.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung bzw. der Hort regelmäßig besucht werden.

4.2.

Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Einrichtung nicht besuchen. Die Leiterin der Einrichtung ist von der Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Die Wiederaufnahme in die Einrichtung kann nur bei Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung erfolgen.

4.3.

Die Kindertageseinrichtungen sind - mit Ausnahme von Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen - täglich von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Horte von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann bei nachgewiesenem Bedarf die Öffnungszeit einzelner Einrichtungen verlängert werden.

Die täglichen Öffnungszeiten werden dem tatsächlichen Bedarf angepasst.

4.4.

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Betriebsferien in den Schulsommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr festzulegen. In diesen Zeiten wird eine Betreuung nur in dringenden Fällen gewährleistet.

4.5.

Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung bzw. im Hort eintreffen.

4.6.

Für Krippen- und Kindergartenkinder werden monatliche Verträge über eine tägliche Betreuungszeit von 4,5 h; 6 h oder 9 h, für Hortkinder monatliche Verträge über eine tägliche Betreuungszeit von 2 h nur Frühhort, 4 h nur Betreuung nach dem Unterricht oder 6h Betreuung im Frühhort und nach dem Unterricht angeboten.

4.7.

Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen. Verbleibt ein Kind über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus in der Einrichtung, muss für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag entrichtet werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen und Horte der Großen Kreisstadt Zschopau.

4.8.

Bei Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen sind die Kinder bis 8.00 Uhr zu entschuldigen. Bei unentschuldigtem Fehlen müssen die Verpflegungskosten bezahlt werden.

5. Elternbeiträge

Die Große Kreisstadt Zschopau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Horte Benutzungsgebühren (Elternbeiträge). Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen und Horte der Großen Kreisstadt Zschopau.

6. Aufsicht

6.1.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals gegenüber den Kindern beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten.

6.2.

Kinder, die allein in die Kindereinrichtung bzw. den Hort kommen bzw. allein die Einrichtung verlassen, werden, nach ihrer eigenständigen Meldung bei der Erzieherin, vom Betreuungspersonal in den Räumen der Kindertageseinrichtung bzw. des Hortes in ihre Aufsichtspflicht übernommen und dort auch wieder nach dem Besuch aus ihrer Aufsichtspflicht entlassen.

6.3.

Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung bzw. zum und vom Hort sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung bzw. dem Hort abgeholt wird. Sie treffen schriftlich die Entscheidung, ob und wann das Kind allein kommen bzw. nach Hause gehen darf.

7. Versicherungen

7.1.

Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Horten unfallversichert.

7.2.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung bzw. zum und vom Hort eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind durch die Erziehungsberechtigten der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. des Hortes unverzüglich zu melden.

7.3.

Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Das Mitbringen von Wertgegenständen ist zu vermeiden.

8. Regelungen in Krankheitsfällen

8.1.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 bzw. in der jeweils gültigen Fassung muss durch die Erziehungsberechtigten bei Erkrankung des Kindes oder einer Kontaktperson des Kindes an einer dort genannten ansteckenden Krankheit der Leiterin sofort Mitteilung, möglichst in Form einer ärztlichen Bescheinigung, gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

8.2.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kindertageseinrichtung bzw. den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

9. Verbindlichkeiten

9.1.

Diese Kindertageseinrichtungen- und Hortordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung Ihres Kindes mit einer Empfangsbestätigung ausgehändigt.

9.2.

Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen und Horte und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

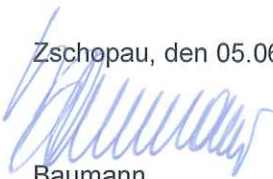
§ 2

Mit in Kraft treten dieser Kindertageseinrichtungen- und Hortordnung der Großen Kreisstadt Zschopau tritt die Kindertagesstätten- und Hortordnung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 05.02.2003 außer Kraft.

§ 3

Diese Ordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Zschopau, den 05.06.2009



Baumann
Oberbürgermeister

Rechtsverordnung über die Ladenöffnungszeiten 2011

Auf Grundlage des § 8 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl S. 338), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 02.03.2011 mit Beschluss Nr. 162 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Im Territorium der Großen Kreisstadt Zschopau können an den nachfolgend genannten Sonntagen alle Laden- und Verkaufsgeschäfte des Einzelhandels auf Grundlage des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden:

- Sonntag, den 06.03.2011 - verkaufsoffener Sonntag anlässlich des bevorstehenden Frauentages
- Sonntag, den 27.03.2011 - Frühlingsfest
- Sonntag, den 28.08.2011 - Schloss- und Schützenfest
- Sonntag, den 04.12.2011 - 2. Advent / Weihnachtsmarkt

Darüber hinaus können auf Grundlage des § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG Laden- und Verkaufsgeschäfte des Einzelhandels in den nachfolgend genannten Gebieten der Stadt an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden:

- Sonntag, den 05.06.2011 - OBI-Himmelfahrt, Einkaufszentrum Nord
- Sonntag, den 11.12.2011 - Glühweintheke, Stadtzentrum (Sanierungsgebiet)

§ 2 Verkaufsstelleninhaber, die an diesen Tagen Arbeitnehmer beschäftigen, haben die Vorschriften der §§ 9 und 10 SächsLadÖffG einzuhalten. Diese werden als Auflage erteilt. Der Wortlaut des Gesetzes kann im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, eingesehen werden.

§ 3 Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Die Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Zschopau, den 03.03.2011

Baumann
Oberbürgermeister

